

## **Rechtsabbiegen mit dem Grünpeilschild in Nürnberg hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.02.2017**

### Bericht

Die Aufnahme der Grünpeilbeschilderung erfolgte im März 1994 in der Straßenverkehrsordnung (StVO) § 37 und Verwaltungsvorschrift zur der StVO (VwV-StVO). Beim Einsatz dieses Verkehrsschildes sind festgeschriebene Auswahl- und Abwägungskriterien zu berücksichtigen, die als Negativliste zu beachten gilt.

Danach sollen Grünpeile nicht eingerichtet werden, wenn

- keine ausreichende Sicht auf querende Fußgänger, Radfahrer oder Kraftfahrer besteht,
- der Gegenverkehr zum Linksabbiegen ein eigenes Signal hat (grün leuchtendes Pfeilsignal oder Hilfsabbiegesignal),
- mehrere markierte Fahrstreifen für Rechtsabbieger vorhanden sind,
- der Rechtsabbieger Gleise des Schienenverkehrs befahren oder kreuzen muss,
- ein Zweirichtungsradweg gekreuzt werden muss,
- starker Fuß- und Radverkehr gekreuzt wird,
- die Ampelanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient
- die Ampelanlage häufig von seh- oder gehbehinderten Menschen genutzt wird.

Die Einsatzstandorte werden gemeinsam mit dem Polizeipräsidium geprüft und entschieden. Ist eine spezielle Blindensignalisierung vorhanden, kommt kein Grünpeilschild zum Einsatz.

Am 04.03.1999 wurde der probeweise Einsatz des Grünpeilschildes an Lichtsignalanlagen in Nürnberg und anschließend der weitere schrittweise Einsatz beschlossen.

In den letzten 18 Jahren wurden 177 Signalanlagen (teilweise an verschiedenen Zufahrten der Kreuzungen) dahingehend überprüft, ob Grünpeile zulässig sind.

151 Vorschläge mussten aufgrund der gemäß Vorschrift zu prüfenden Auswahlkriterien und Abwägungskriterien abgelehnt werden.

In Zusammenhang mit Sanierungen von Lichtsignalanlagen werden in den letzten Jahren vermehrt Abbieger-Signale, ÖV-Verkehrsabhängigkeiten, Berücksichtigung von Blindenausstattungen und mit dem Ausbau des Radwegenetzes gesonderte Radfahrersignale, 2-Richtungsradwege geplant und umgesetzt.

In 35 Fällen mussten Grünpeilschilder eingezogen werden.

Vermehrte Hinweise auf Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern und damit verbunden einer Gefährdung insbesondere schwächerer Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer führten ebenfalls zum Einzug von Grünpeilschildern wie z.B. Maximilianstr./Reutersbrunnenstr. oder Leyher Str./Lehrberger Straße. Fehlverhalten durch Kraftfahrer an Grünpeil-Regelungen ist leider oft festzustellen, da kaum bekannt ist, dass an der Haltelinie zunächst angehalten werden muss (Räder müssen zum Stillstand kommen, bevor weitergefahren werden darf).

Derzeit sind noch 19 Grünpeilschilder an Lichtsignalanlagen im Einsatz (s. Anlage 1).

Regelmäßigen Sichtungen der Unfalldaten haben bisher keine Hinweise auf erhöhte Unfallaufkommen an LSA mit Grünpeilschild ergeben.

Im Ergebnis bundesweiter Untersuchungen der Unfallforschung der Versicherer – Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) - wird eingeschätzt, dass das Grünpfeilschild keine nennenswerten Vorteile bringt.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Radverkehrs und der Radverkehrsförderung, sollte sogar die Anordnung des Grünpfeils grundsätzlich kritisch hinterfragt werden und eine genaue Prüfung der Verkehrssituationen mit dem Fokus auf die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer erfolgen.

Die Prüfung der Zulässigkeit neuer Grünpfeilschilder kann nur im Einzelfall erfolgen und nicht pauschal.

Die Anfrage zur LSA am Marthweg/Propsteistraße wurde bereits mehrfach auf Anfrage abgelehnt, da die Signalanlage intensiv von Fußgängern und Schülern benutzt wird, um die Bushaltestellen am Marthweg sicher zu erreichen. Die Verkehrssicherheit der Fußgänger hat hier den Vorrang gegenüber dem Komfort für einige Autofahrer.

In Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der geschilderten Entwicklungen in der Stadt der Anteil der Grünpfeilschilder tendenziell in Nürnberg rückläufig entwickeln wird, da immer mehr LSA in Zukunft blindengerecht umgebaut werden.

Im Zusammenhang mit Radwegplanungen wird derzeit geprüft, ob Grünpfeilregelungen in Nürnberg gemäß den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, die nur für den Radverkehr beim Rechtsabbiegen gelten, möglich sind.